

Der Auffassung des VAS RF ist so weit zu folgen, als diese Vertragsart unabhängig ist und ihr Abschluss durch spezielle Normen geregelt ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Fragen, die nicht durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt wurden, im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts geregelt werden können.

IX. Zusammenfassung

Auf der Grundlage des Vorstehenden ist der Schluss zu ziehen, dass die Gestaltung der Vertragsbeziehungen der Teilnehmer bei der Realisierung von Investitionsbauvorhaben ausschließlich individuellen Charakter hat. Die Klassifizierung der abgeschlossenen Verträge und die Regelung der entstehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien hängen in erster Linie von den Zielen der Parteien des jeweiligen Vertrages und dem Stadium der Projektdurchführung ab, an dem der jeweilige Teilnehmer beteiligt ist.

Liquidationsfristen der Unternehmen in Russland

Von Dr. Artem Boyko, Moskau*

I. Einführung

Trotz aller Bemühungen zur Verbesserung des Geschäftsklimas in Russland ist in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz zur Erhöhung der Anzahl der Unternehmen zu konstatieren, die sich im Liquidationsstadium befinden. Immer öfter wird die freiwillige Liquidation der Tochtergesellschaften durch ausländische Eigentümer beantragt, die aus verschiedenen Gründen den russischen Markt verlassen wollen.

Auf den ersten Blick scheint die klassische Liquidation des Unternehmens ziemlich unkompliziert und rechtlich gut reguliert. Es ist jedoch kein großes Geheimnis, dass bei aller scheinbaren Einfachheit der rechtlichen Regulierung dieses Verfahren viele Stolpersteine birgt, die sich in der Zukunft als schwerwiegende Probleme entpuppen können.

II. Problem der Liquidationsfristen

Ein Beispiel hier sind die Liquidationsfristen bei einer OOO (russischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

In Art. 57 Abs. 6 des OOO-Gesetzes¹ ist vorgesehen, dass die Liquidationsfrist der OOO nicht mehr als ein Jahr nach der Fassung des Liquidationsbeschlusses durch die Gesellschafter der OOO betragen darf. Falls die Liquidation innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden kann, kann diese auf dem Gerichtsweg verlängert werden, jedoch höchstens um sechs Monate.

Wenn die Gesellschafter der OOO den früher gefassten Beschluss über die Liquidation des Unternehmens widerrufen oder wenn die gesetzlich festgelegte Liquidationsfrist abgelaufen ist, kann der neue Beschluss über die freiwillige Liquidation der OOO frühestens nach sechs Monaten ab der Eintragung der Angaben hierüber im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen gefasst werden.

III. Eile mit Weile: Fristen von drei Monaten für die Liquidation zu knapp

Manchmal legen die Gesellschafter in ihren Beschlüssen eine kürzere als die gesetzlich zulässige, ihrer Ansicht nach jedoch ausreichende Liquidationsfrist fest. U.a. ist von Fällen zu berichten, in denen besonders „ungeduldige“ Gesellschafter – zwei bis drei Monate für die Liquidation einräumten und diese Frist eindeutig in ihrem Beschluss erwähnten. Eine solch kurze Frist ist jedoch wegen bestimmter obligatorischer Formalitäten mit den imperativ vorgeschriebenen Zeitplänen (z.B. die zweimonatige Frist für die Veröffentlichung der Angaben über die Liquidation) *a priori* nicht umsetzbar, ganz abgesehen davon, dass es in der Praxis aus irgendeinem Grund häufig zu Verzögerungen kommt.

Nicht zu vergessen ist auch, dass die Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ein zeitlich schwer vorhersagbarer Prozess ist. Jede Verbindlichkeit der OOO gegenüber dem Fiskus, wenn auch leicht überschaubar und im *Kopeken*-Bereich, wird die Zurückweisung des Liquidationsantrags nach sich ziehen. Und wie die Praxis zeigt, können Verbindlichkeiten aus dem Nichts entstehen, d.h., in geheimen Ecken der staatlichen Informationssysteme des Föderalen Steuerdienstes, auch wenn sämtliche obligatorische Zahlungen entrichtet wurden.

Manchmal müssen Anträge auf die „Fahndung“ nach Steuerzahlungen eingereicht werden. Die Steuerinspektion wird die verloren gegangene Zahlung bestätigen, die Zeit ist aber schon vergangen. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass das Vorliegen der Saldenbestätigung mit der lokalen Steuerinspektion, die die Bezahlung der Steuerverbindlichkeiten bestätigt, und der Bescheinigung über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen noch nicht gewährleistet, dass die Registrierungsbehörde den Registrierungsantrag nicht wegen irgendeiner unbekannten Verbindlichkeit gegenüber dem Staat ablehnt. Häufig muss der Beschluss der Registrierungsbehörde bei einer übergeordneten Steuerbehörde angefochten werden, was wiederum wertvolle Zeit beansprucht.

Im Endeffekt kann das mangelnde Verständnis von den obigen Liquidationsprozessen zu einem unerwarteten und für die Beteiligten überraschenden Ergebnis führen, nämlich, dass die Fristen, die die Gesellschafter beschlossen haben, versäumt wurden und folglich die Registrierungsbehörde die Registrierung der Liquidation der juristischen Person verweigert.

Aus dem Dargelegten lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Angabe der Liquidationsfrist im Text des Beschlusses besser zu vermeiden ist, besonders weil die aktuell geltenden Rechtsvorschriften nicht verpflichten, die Frist für das Liquidationsverfahren zu bestimmen, und lediglich die einjährige Pflichtfrist vorschreiben.

IV. Wenn die festgelegte Liquidationsfrist nicht eingehalten werden kann

Hinsichtlich der Liquidationsfristen muss zuerst geklärt werden, ob es um die Verlängerung der durch die Gesellschafter beschlossenen kürzeren Frist oder der gesetzlichen einjährigen Frist geht.

Wie die durch die Gesellschafter festgelegte, kürzere Frist verlängert wird, erläutert das Gesetz nicht. Logisch wäre es zu vermuten, dass die Gesellschafter einen Beschluss über die Verlängerung der Frist i.R.d. gesetzlichen einjährigen

* Dr. Artem Boyko, Rödl & Partner. Erstveröffentlichung in: Ost/Letter-2/2019.

1) Föderales Gesetz v. 8.2.1998 Nr. 14-FZ „über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, SZ RF (SZ RF – *Sobranie zakonodatel'stva RF* – Gesetzblatt), 16.2.1998, Nr. 7, Pos. 785.

Frist fassen müssen. Aber wann und wie dieser Beschluss an die Registrierungsbehörde zu übermitteln ist, wird nicht erklärt.

Die gesetzlich vorgeschriebene einjährige Liquidationsfrist kann, wie gesagt, sehr wohl verlängert werden, jedoch nur durch Gerichtsbeschluss und höchstens für sechs Monate. Das Verfahren für die gerichtliche Verlängerung der Liquidationsfrist findet sich aber weder im Zivilgesetzbuch noch im OOO-Gesetz noch in den prozessrechtlichen Gesetzen noch in den Erlässen der Behörden. Deswegen stellen sich viele praktische Fragen wie beispielsweise:

- Wann muss die Person, die festgestellt hat, dass die einjährige Frist für den Abschluss der Liquidation nicht ausreichen wird, deren Verlängerung vor Gericht beantragen?
- Muss dies vor dem Ablauf der Frist passieren oder kann man warten, bis die einjährige Frist abläuft, und erst dann den Antrag stellen?
- Wenn das für die Liquidation eingeräumte Jahr abgelaufen ist und noch kein gerichtlicher Beschluss vorliegt, wird die Registrierungsbehörde die Angaben über den Ablauf der Frist unverzüglich ins Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen eintragen oder abwarten, bis der Antragsteller durch die Einreichung eines anderen Antrags die Aufmerksamkeit der Behörde auf sich lenkt?

Die Antwort auf diese Frage ist wichtig, denn wie bereits erwähnt, muss seit der Eintragung der Angaben über den Ablauf der Frist durch die Registrierungsbehörde ein halbes Jahr vergehen, ehe das Liquidationsverfahren wieder von Anfang an eingeleitet werden kann. Die Schließung des Unternehmens kann somit mehrere Jahre dauern.

Wegen des Fehlens klarer gesetzlicher Regelungen und etablierter Rechtsprechung zur Umsetzung des Rechts auf die Verlängerung der Frist müssen die Gesellschafter und der Liquidator die relevante Rechtsprechung de facto durch eigene Handlungen entstehen lassen und tragen dabei alle damit verbundenen Risiken und Gerichtskosten.

V. Fazit

In dieser Situation muss daher alles getan werden, um die gesetzlich festgelegte einjährige Frist einzuhalten und die oben beschriebenen Probleme mit der Verlängerung der Frist zu vermeiden. Dies ist nur dann möglich, wenn erfahrene, in Liquidationsfragen bewanderte Spezialisten bereits vor der Fassung des Beschlusses über die Liquidation des Unternehmens einbezogen werden.

Die Neuregelung der ungarischen Verwaltungsverfahrensordnung – Teil 1

Von Doc. Barnabás Hajás und Doc. Petra Lea Láncos, Budapest/Speyer*

I. Einführung

Die Regierung beschloss im Januar 2015, die Bestimmungen zum Verwaltungsprozess nicht in der in Vorbereitung stehenden Zivilprozessordnung (Pp) zu verorten, sondern in einen eigenständigen Kodex niederzulegen. Zu diesem Zweck wurde ein Ausschuss zur Erarbeitung des Konzepts des ersten ungarischen Verwaltungsprozessgesetzes ins Leben gerufen. Zeitgleich hat der Justizminister auch einen Ausschuss zur

Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts berufen. Die Konzepte wurden miteinander abgestimmt und zeitgleich der Regierung zur Abstimmung vorgestellt. Auf der Grundlage dieser Konzepte ordnete die Regierung die Erarbeitung der Gesetzesentwürfe an.

Die Kodifikationsarbeit folgte nicht dem üblichen Verlauf für Verwaltungssachen, d.h. es waren nicht die Regelungslösungen im Verwaltungsverfahrensgesetz welche die Prozessregeln bestimmten, ganz im Gegenteil. Die Regeln des Verwaltungsverfahrens mussten so gestaltet werden, dass sie sich einer, im Wesentlichen am dt. Verwaltungsprozessrecht orientierten, Prozessordnung fügten und sowohl das Recht auf gute Verwaltung als auch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sicherstellten¹. Zwar kann man nicht behaupten, die Reform des ungarischen Verwaltungsverfahrensrechts wäre nur dem Gesetz über das Verwaltungsprozess untergeordnet gewesen. Jedoch hat der Kodifikationsausschuss die Entwicklung des neuen Kodex ständig im Blick gehabt.

In der Sitzung v. 6.12.2016 verabschiedete das ungarische Parlament das Gesetz CL von 2016 über die Allgemeine Verwaltungsverfahrensordnung (*Általános közigazgatási rendtartás* – weiterhin nur ÁKR). Das neue Verwaltungsverfahrensgesetz ist am 1.1.2018 in Kraft getreten und zielt auf eine vollständige Revision des Verwaltungsverfahrensrechts ab. Das neue Gesetz soll Institutionen des Verfahrensrechts schaffen, welche die Durchsetzung der Rechte des Einzelnen unterstützen und die Rechtssicherheit durch die Vorhersehbarkeit der Anwendungspraxis fördern. Zugleich soll die Effizienz und Verfahrenskonzentration erzielt werden. Im Vergleich zum früheren Gesetz weist die ÁKR eine kurze Fassung und verständliche Regelung auf, welche die Rechtsanwendung erleichtert und den Vorrang des Verwaltungsgesetzes gegenüber besonderer Verfahrensregeln festlegt. Zudem wurde das Rechtsmittelsystem der ÁKR neu überlegt und mit den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem geplanten Obersten Verwaltungsgericht abgestimmt². Mit dem neuen Verwaltungsverfahrensgesetz strebt der Gesetzgeber ein neues Kapitel in der Geschichte des ungarischen Verwaltungsverfahrens an.

Ziel des Beitrags ist die Darstellung der Beweggründe des Gesetzgebers für die Reform des Verwaltungsverfahrensrechts sowie ein Überblick über die früheren Regelungen und über die Ausgestaltung der einzelnen neuen Rechtsinstitute zu geben. Weiterhin werden die Gründe für die jüngste Verwaltungsverfahrenreform und die wichtigsten Änderungen durch die ÁKR erläutert. Abschließend werden neuste Statis-

* Barnabás Hajás ist Dozent an der Péter Pázmány Katholischen Universität (Budapest) und Ministerialkommissar im Justizministerium Ungarns (Budapest); Petra Lea Láncos ist Forschungsreferentin am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (Speyer) und Dozentin an der Péter Pázmány Katholischen Universität (Budapest). Die Autoren sind Bettina Engewald für Korrekturlesen und Hinweise sehr dankbar.

1) Die Regel wurde vom Charta der Grundrechte inspiriert und als Art. XXIV des ungarischen Grundgesetzes kodifiziert.

2) Im Einzelnen s. Horváth, The History of the Hungarian Administrative Jurisdiction (eng.) (Die Geschichte der ungarischen Verwaltungsgerichtsbarkeit), und Rozsnyai, Together but apart – interdependence of the administrative procedure and the judicial review of administrative action (eng.) (Zusammen aber doch getrennt – Die Wechselbeziehung des Verwaltungsverfahrens und der richterlichen Überprüfung des Verwaltungsakts), in: Gerencsér/Berkes/Varga (Hrsg.), Current Issues of the National and EU Administrative Procedures (the ReNEUAL Model Rules) (eng.) (Aktuelle Fragen der nationalen und EU Verwaltungsverfahren. Die ReNEUAL Modellregeln), Pázmány Press 2015, S. 459 ff. und S. 499 ff.; Horváth, Decision of the Constitutional Court on the Act on the Procedural Code of Public Administration (eng.) (Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über das Verwaltungsprozessgesetz), in: Hungarian Yearbook of International Law and European Law 2018, S. 551-567.